

Artenschutzrechtliche Prüfung zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 13 „Auf dem Berge“



**Ruhrfestspielstadt
RECKLINGHAUSEN**

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 13 „Auf dem Berge“

Inhalt

1	Einführung	1
2	Projektbeschreibung	1
2.1	Lage des Plangebietes	1
2.2	Bestandsituation.....	2
2.3	Fotodokumentation	3
2.4	Rechtliche Grundlagen	4
3	Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe 1.....	6
3.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	6
3.1.1	Baubedingte Wirkungen.....	6
3.1.2	Anlagenbedingte Wirkungen.....	7
3.1.3	Betriebsbedingte Wirkungen	7
3.2	Auswertung von Informationssystemen	8
3.3	Ortsbegehung.....	9
3.4	Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	9
4	Fazit	11
5	Quellenverzeichnis	12

1 Einführung

Auf der Fläche des Bergfriedhofes in Recklinghausen Hochlar soll eine Fläche von ca. 1,1 ha einer neuen Nutzung zugeführt werden. Aufgrund des demographischen Wandels und der daraus resultierenden Veränderung der benötigten Bestattungsflächen wird für die zur Planung stehende Fläche eine sinnvolle und wirtschaftliche Nachnutzung gesucht.

Sowohl der aktuell landwirtschaftlich genutzte Bereich im Süden des Plangebietes, als auch der heute bereits z.T. bebaute Bereich im Nordosten der Fläche sollen einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Der übrige Friedhofsstandort bleibt in seiner aktuellen Form bestehen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (2010).

2 Projektbeschreibung

2.1 Lage des Plangebietes



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Luftbild (© Aerowest GmbH, Dortmund, 2015)

Das Gebiet mit einer Gesamtgröße von etwa 3,8 ha wird durch:

- die Jostesstraße im Norden,
- den Albert-Maschulla-Weg im Osten,
- die Straße „Auf dem Berge“ im Süden und
- landwirtschaftliche Flächen und eine Hoflage (Gärtnerei) im Westen

begrenzt.

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Nördlich und westlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Höhenrücken“. Das Gebiet ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, besonders der fruchtbaren Böden, der Bäche und Quellen sowie der Alleen, Baumreihen und Hecken geschützt. Ebenso schutzwürdig ist das Gebiet wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Landschaft westlich des Plangebiet ist Bestandteil des Regionalen Grünzuges D des Ruhrgebietes.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete, FFH- oder Vogelschutzgebiete im näheren Umfeld des Plangebietes. Das Plangebiet ist nicht Teil des Biotopverbundes.

2.2 Bestandsituation

Das Plangebiet ist aktuell geprägt durch ein Friedhofsgelände und eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Süden. Die Friedhofsfläche ist geprägt durch Grabfelder mit zum Teil altem Baumbestand, mit Asthöhlen. Im westlichen und nördlichen Bereich des Friedhofsgeländes sind großflächige Rasenflächen vorhanden, die als Scherrasen intensiv gepflegt werden. Die Grabfelder sind z.T. mit Sträuchern voneinander getrennt. Das gesamte Friedhofsgelände ist durch eine Hecke von der umgebenden Landschaft getrennt. Im nordöstlichen Bereich des Friedhofsgeländes befindet sich neben einem Wohngebäude, die Trauerhalle und der dazugehörige Aufbahrungsraum, öffentliche Toiletten, eine Personalunterkunft und Garagen die als Lagerräume genutzt werden. Diese nordöstliche Fläche ist stark versiegelt und nur durch wenige Zierbeete mit (Immergrünen-)Sträuchern aufgelockert.

2.3 Fotodokumentation



Abbildung 2: Rasenfläche im Südwesten der Friedhofsfläche (Quelle: Stadt Recklinghausen)



Abbildung 3: Asthöhle in einer Linde (Quelle: Stadt Recklinghausen)



Abbildung 4: Ackerfläche im Süden des Plangebietes mit Blick auf die Hecke des Friedhofes (Quelle: Stadt Recklinghausen)

2.4 Rechtliche Grundlagen

Mit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) an die europäische Gesetzgebung durch die Novellierungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum („Planungsrelevante Arten“) einem Prüfverfahren unterzogen wird.

Der **allgemeine Artenschutz** (§ 37 BNatSchG) umfasst alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, auch die sog. „Allerweltsarten“. Berücksichtigung findet er im Zuge der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) für Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abs. 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz von besonders und streng geschützten Arten (**besonderer Artenschutz**). Dabei werden drei verschiedene Schutzkategorien unterschieden:

- Geschützte Arten
- Streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten (nach Vogelschutz-RL)

In NRW unterliegen 1100 Arten einer der genannten Schutzkategorien, was eine sinnvolle Abarbeitung in der Planungspraxis nicht durchführbar macht. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt und nur im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten.

Zudem hat das LANUV NRW (nach Kiel 2007) eine naturschutzrechtliche begründete Auswahl der in Nordrhein-Westfalen zu betrachtenden Arten erstellt, die als **planungsrelevante Arten** bezeichnet werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in den Roten Listen als gefährdet gelisteten Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten, sowie Arten des Anhang 1 der Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt. Eine Zusammenstellung dieser, als planungsrelevant geltenden Arten, ist dem Fachinformationssystem des LANUV NRW im Internet zu entnehmen.

Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, weisen grundsätzlich einen günstigen Erhaltungszustand auf und aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei der Art nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung werden insbesondere die folgenden Zugriffsverbote (nach § 44. Abs. 1 BNatSchG) behandelt: Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Ausnahmen von den Zugriffsverboten (s.o.) sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt. So darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- Zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Arte vorliegen **und**
- Keine zumutbare Alternative vorliegt **und**
- der Erhaltungszustand der Population sich bei europäischen Vogelarten bzw. Art des Anhang IV der FFH-RL nicht verschlechtert oder günstig bleibt.

3 Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe 1

Basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ lässt sich die Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

→ wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe 2: vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

→ wenn hier trotz Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wird ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u. U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden werden die verschiedenen Wirkfaktoren und ihr Einflüsse dargestellt:

3.1.1 Baubedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme beschreibt die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen während der Bauphase, die u. U. bedeutende Habitatflächen planungsrelevanter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da eine bauliche Erschließung überwiegend über bereits bestehende Verkehrsflächen möglich erscheint und die Flächeninanspruchnahme nur temporär erfolgt, wird nicht mit einer erheblichen baubedingten Beeinträchtigung im Zuge der Planung gerechnet.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können u. U. verdrängt werden.

Das Plangebiet ist aktuell durch die Autobahn 43 und eine Bahnlinie gering vorbelastet. Da die im Zuge der Bautätigkeit zu erwartenden Lärmimpulse temporär begrenzt sind, wird nicht mit einer erheblichen Belastung des lokalen Artenspektrums gerechnet.

Optische Störungen

Optische Störungen sind je nach Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärmimmissionen können auch Lichtimmissionen und Beeinträchtigungen des freien Sichtfeldes zur Meidung von Habitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren bzw. dort sogar jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten (Mausohren) bekannt, dass sie Licht meiden. Durch Baukräne und -maschinen können zudem temporäre Störungen und Scheuchimpulse auf empfindliche Tierarten ausgelöst werden. Offenlandarten z.B. können durch eine Beeinträchtigung des freien Horizontes Beeinträchtigung und ihr Lebensraum nachhaltig beeinflusst werden.

Da das Gebiet bereits stark anthropogen geprägt ist, die Friedhofsfläche mit einer Hecke eine optische Zäsur darstellt und durch die angrenzende Wohnbebauung nächtliches Arbeiten mit Ausleuchten der Baustelle, die zu Beeinträchtigung verschiedener Fledermausarten führen könnten, ausgeschlossen werden, können erhebliche artenschutzrelevante Beeinträchtigungen durch optische Störungen ausgeschlossen werden.

3.1.2 Anlagenbedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensräumen der Arten und zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume, auch für den Menschen. Das Plangebiet ist aktuell nur geringfügig versiegelt. Der nordöstliche Bereich mit Trauerhalle und Wohnhaus ist fast vollständig versiegelt. Die restliche Fläche ist unversiegelt bzw. die Wege teilversiegelt. Im Rahmen der Planung erfolgt eine Neuversiegelung der aktuell ackerbaulichen Nutzfläche im Süden des Plangebietes. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ohne weitere ausgeschlossen werden.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Unter Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen zu verstehen. Barrierewirkungen sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie stellen sich immer dann ein, wenn der Bestand ein Hindernis für die jeweilige Art darstellt und so die Ausbreitungs- oder Wanderungsbewegung dieser Art beeinträchtigt oder verhindert.

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen dem Siedlungskörper von Recklinghausen Hochlar und dem Freiraum im Bereich des Resser Baches. Aufgrund der Lage des Gebietes am Siedlungsrand wird nicht mit einer zusätzlichen erheblichen Zerschneidungswirkung der Planung gerechnet.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Lärmimmissionen

Während des Betriebes bzw. Nutzung kann es generell durch Verlärmung im Plangebiet und seiner näheren Umgebung zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden. Aktuell ist das Plangebiet bereits durch Lärmimmissionen durch die Autobahn 43 und den Schienenverkehr vorbelastet. Mit der Randlage am Stadtteil Hochlar und der wohnbaulichen Nutzung wird im Zuge der Planung nicht mit einer erheblichen Steigerung der Lärmimmissionen gerechnet.

Optische Störungen

Wie in bereits in Kapitel 3.1.1 beschrieben, können von Licht und dreidimensionalen Strukturen im Plangebiet optische Wirkungen auf das faunistische Arteninventar ausgehen. Da das Gebiet bereits stark anthropogen geprägt ist, die Friedhofsfläche mit einer Hecke eine optische Zäsur darstellt und durch die angrenzende Wohnbebauung eine Vorbelastung besteht, können erhebliche artenschutzrelevante Beeinträchtigungen durch optische Störungen ausgeschlossen werden.

3.2 Auswertung von Informationssystemen

In der ersten Stufe der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu wird die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4308 (Marl) 4. Quadrant mit den im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen. Für das Plangebiet wurden folgenden Lebensraumtypen berücksichtigt:

- Gebäude
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 4308/4 (Marl) für ausgewählte Lebensraumtypen (Stand: 04.09.2018)

Art - Wissenschaftlicher Name	Art - Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Äcker	Gärten	Gebäude
Säugetiere							
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G	Na	(Na)	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na		Na	FoRu!
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000	G-	(FoRu), Na	(Na)	Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000	U-		FoRu!		
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Na		Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000	G-	(FoRu)	(Na)	(FoRu)	FoRu!
Aythya ferina	Tafelente	Nachweis 'BV' ab 2000	G				
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000	G	(FoRu)	Na		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000	U		Na	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Na		Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000	U	(Na)	Na	Na	FoRu!
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000	U	FoRu	(FoRu)		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000	U	(Na)	Na	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000	S		FoRu!	(FoRu)	

Phoenicurus phoenicurus	Gartenrot-schwanz	Nachweis 'BV' ab 2000	U	FoRu		FoRu	FoRu
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'BV' ab 2000	S	FoRu	Na	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Na	(Na)	Na	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Na	Na	Na	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'BV' ab 2000	U		FoRu!		

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW ATL): G: günstig, U: ungünstig, S: schlecht, -: sich verschlechternd, +: sich verbessernd; Nutzung des Habitates: FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

3.3 Ortsbegehung

Im Rahmen einer Ortsbegehung am Dienstag, den 04. September 2018 wurden die Lebensräume im Gebiet und beobachtete Arten erfasst. Es konnten typischen Allerweltsarten wie Ringeltaube, Elster, Amsel und Rotkehlchen kartiert werden. Zudem ist das Friedhofsgelände von Kaninchen besiedelt.

Ein Baum im Eingangsbereich des Friedhofes weist ein aktuell unbesetztes Nest (Ringeltaube, Rabenkrähe) auf. Verschiedene Bäume im Friedhofsbereich haben Asthöhlen. Ein möglicher Besatz wurde nicht kontrolliert. Die Gebäude im Plangebiet konnten nicht vollständig begangen werden. Eine Besiedelung durch Fledermäuse oder Vögel kann nicht ausgeschlossen werden.

3.4 Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Anhand der Auswertung der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten 4308/4 „Marl“ (vgl. Tab. 1) und der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten für das Plangebiet getroffen:

Säugetiere

Gemäß dem Naturschutzfachinformationssystem des LANUV gibt es im Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen zweier Fledermausarten. Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist eine typische Gebäudefledermaus, die als Kulturfolger in Siedlungen vorkommt. Sie nutzt neben Nischen an und in Gebäuden auch gerne Fledermauskästen als Quartier. Ein Vorkommen in Plangebiet kann ohne Begehung der Gebäude nicht ausgeschlossen werden.

Der Abendsegler (*Nyctalus nathusii*) gehört zu den baumbewohnenden Fledermausarten und jagt in großer Höhe über offene Plätze. Eine Nutzung des Plangebietes, sowohl als Quartier, also auch als Nahrungshabitat, kann nicht ausgeschlossen werden. Da im Zuge der Planung der alte Baumbestand des Friedhofes nicht überplant wird und im Umkreis genügend Ausweichflächen zur Nahrungssuche vorhanden sind, ist mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu rechnen.

Eine Kontrolle der Häuser und Bäume im Plangebiet auf ein Vorkommen von Fledermäusen kann im Rahmen von Abriss- oder Baumfällgenehmigungen erfolgen. Die Begehung sollte möglichst kurz vor den Arbeiten erfolgen. Dabei sind nicht besetzte Baumhöhlen und Zugänge zu Gebäuden zu verschließen, um einen nachträglichen Besatz durch Fledermäuse zu verhindern. Sollten bei der Begehung Fledermäuse gefunden werden sind entsprechenden Maßnahmen einzuleiten und die Bauar-

beiten bis zur Umsetzung der Maßnahmen zu unterlassen. Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von Fledermäusen ist ganzjährig gegeben, da die Gebäude und Bäume je nach Qualität als Sommer-, Winter- und/oder Zwischenquartier genutzt werden können. Daraus ergibt sich eine ganzjährige Kontrollpflicht vor den Abriss- und Fällarbeiten.

Vögel

Die im Messtischblattquadranten genannten Vogelarten lassen sich in verschiedene Gruppen zusammenfassen.

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*), das Rebhuhn (*Perdix perdix*) und der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) gehören zu den **Offenlandarten**. Sie besiedeln landwirtschaftliche Flächen und legen ihre Eier in Mulden am Boden. Eine Nutzung der südlichen Ackerfläche kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, erscheint aber aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich und dem Fehlen von Saumstrukturen unwahrscheinlich. Da im Umfeld genügend Ausweichhabitate und geeignetere Habitate bestehen, wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Arten gerechnet.

Für die Artengruppen der **Eulen** und **Greifvögel** kann ein Brutvorkommen im Bereich des Baumbestandes des Friedhofes nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Bruten des Steinkauzes (*Athene noctua*), der Schleiereule (*Tyto alba*) erscheinen aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes als unwahrscheinlich. Da der Friedhofsbereich von der Planung nicht betroffen ist, kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Nisthabitaten der Artengruppen ausgeschlossen werden. Eine zumindest zeitweilige Nutzung des Plangebietes als Teillebensraum oder Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Jedoch sind die Jagdreviere von Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldohreule (*Asio otus*), Waldkauz (*Strix aluco*) und Schleiereule (*Tyto alba*) um ein Vielfaches größer, sodass maximal Teilflächen überplant werden. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zudem genügend Ausweichmöglichkeiten und besser geeignete Habitate, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Ein Vorkommen **weiterer Arten** kann mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Darunter zählt die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), die vor allem an freistehenden Gebäuden mit einem Angebot an offenem Erdboden benötigt und die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), die ihre Nester in Viehställen an die Wände klebt. Wie bei den Greifvögeln und Eulen kann eine zumindest zeitweilige Nutzung der Ackerfläche als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden, der Eingriff ist jedoch nicht als erheblich einzustufen. Der Feldschwirl (*Locustella naevia*) benötigt gebüschreiche, feuchte Grünländer. Ein Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Durch den fehlenden Tot- und Altholzbestand scheint ein Vorkommen des Kleinspechtes (*Dryobates minor*) ebenfalls unwahrscheinlich. Ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes (*Phoenicurus phoenicurus*), dessen Verbreitung sich in NRW vor allem auf die Randbereiche von Heidelandschaften und sandige Kiefernwäldern konzentriert, wird mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Der Feldsperling (*Passer montanus*) bewohnt halboffene Agrarlandschaften und dringt dabei bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor. Er nutzt Specht- und Faulhöhlen in Bäumen, sowie Gebäudenischen und Nistkästen zur Brut. Ein Vorkommen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Während der Begehung wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen gefunden, ein Vollständiger Ausschluss kann vor der Abrissgenehmigung erfolgen. Es wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung gerechnet.

Die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) besiedelt halboffene Parklandschaften, auch verwilderte Gärten und Friedhöfe werden genutzt. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Da in den eigentlichen Friedhofsbereich nicht eingegriffen wird, erscheint das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG als unwahrscheinlich.

Ein Rast- oder Wintervorkommen der Tafelente (*Aythya ferina*) kann aufgrund der lokalen Biotopausstattung ausgeschlossen werden.

Vorkommen der verschiedenen, sogenannten „Allerweltsarten“ wie Rotkehlchen, Amseln, Blau- oder Kohlmeise konnten während der Ortsbegehung festgestellt werden. Um Verbotstatbestände für diese Arten zu vermeiden sind die Gehölzstrukturen außerhalb des Hauptbrutzeitraumes (von März bis September) zu roden.

Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG sind unter Beachtung des Fällzeitraumes außerhalb des Hauptbrutzeitraumes (Fällungen vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres) und einer Kontrollbegehung auf Horste und Nester vor der Baumfällung und dem Gebäudeabriss für die Tiergruppe der Vögel auszuschließen.

4 Fazit

Die Stadt Recklinghausen plant nicht mehr benötigte Friedhofsflächen im Bereich des Bergfriedhofs im Stadtteil Hochlar einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Das Plangebiet ist aktuell durch die Friedhofsnutzung geprägt. Im Süden befindet sich eine Ackerfläche und der nordöstliche Bereich des Plangebietes ist aktuell bereits stark versiegelt und bebaut. Im Zuge der Planung wird nur für die südliche Ackerfläche und der nordöstliche Bereich einer neuen Nutzung vorbereitet.

Um dem Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG entgegen zu wirken, wurde eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit der Arten, mithilfe der Auswertungen des Fachinformationssystems des LANUV untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 21 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen in dem Messtischblatt 4308/4 (Marl) gelistet. Eine Betroffenheit der Artengruppen der Fledermäuse und Vögel kann nur durch eine detaillierte Untersuchung der Gebäude und des Baumbestandes ausgeschlossen werden. Diese kann jedoch im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

Auch für die Artengruppe der Vögel ergibt sich nur eine geringe Betroffenheit. Eine Nutzung des Plangebiets als Jagdhabitat kann für verschiedene Vogelarten nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Da diese Arten jedoch ein deutlich größeres Jagdrevier als das Plangebiet haben und im Umkreis genügen und auch höherwertige Jagdgebiete vorhanden sind, wird das Plangebiet nicht als essentieller Nahrungs- und Lebensraum eingestuft. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Fällzeiträume nicht erwartet.

Einer Umsetzung der Planung kann aus artenschutzrechtlichen Sicht zugestimmt werden.

5 Quellenverzeichnis

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) vom v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4308.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/> (abgerufen am 04.09.2018).

Recklinghausen, den 10.09.2018

Lena Neugebauer
M.Sc. Geographie

Stadt Recklinghausen
FB Planen, Umwelt, Bauen
SG Umwelt und Klimaschutz